

Entscheidung der Kommission  
vom 19-04-1999  
zur Feststellung, daß die Erstattung  
der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist  
(vom Königreich Schweden vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 15/98**

-----

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 19. Mai 1998, bei der Kommission eingegangen am 28. Mai 1998, hat das Königreich Schweden beantragt, die Kommission möge nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

<sup>2</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

Ein schwedisches Unternehmen, im folgenden bezeichnet als “der Beteiligte”, hat mit Vertretern der US-Regierung einen Vertrag über Entwicklung und Lieferung eines mobilen Brückensystems geschlossen. Für die Bau- und Belastungstests, mit denen das Brückensystem geprüft wird, ließ der amerikanische Vertragspartner dem Beteiligten mehrere Fahrzeuge aus, die anschließend in die USA zurückzusenden waren.

Diese Fahrzeuge wurden aus den Vereinigten Staaten eingeführt und am 7. Januar 1997 im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren von Göteborg nach Karlskrona verbracht. Dabei wurden die Fahrzeuge jedoch ohne vorschriftsmäßige Erledigung des Versandverfahrens direkt an den Beteiligten geliefert.

Da das Versandverfahren nicht vorschriftsmäßig erledigt worden war, ist dem Beteiligten eine Zollschuld in Höhe von XXXXX entstanden, die dieser am 3. April 1997 erfüllte. Die Direktlieferung auf das Betriebsgelände des Beteiligten beruhte jedoch auf einem Mißverständnis, denn bei vorschriftsmäßiger Erledigung des Versandverfahrens hätten die Fahrzeuge im Verfahren der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden können. Deshalb beantragte der Beteiligte die Erstattung des entrichteten Zolls.

Der Beteiligte hat mitgeteilt, daß er die der Kommission von den schwedischen Behörden übermittelte Akten zur Kenntnis genommen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.

Gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren in der Zeit vom 16. Oktober 1998 bis zum 15. Dezember 1998 ausgesetzt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1998, bei der Kommission eingegangen am 15. Dezember 1998, übermittelten die schwedischen Behörden der Kommission gewisse ergänzende Angaben, die diese mit Schreiben vom 16. Oktober 1998 angefordert hatte.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 25. Februar 1999 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Alle in ein gemeinschaftliches Versandverfahren übergeführten Waren sind zur Erledigung des Verfahrens der Bestimmungszollstelle zu stellen. Unterbleibt diese Stellung, so entsteht gemäß Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine Zollschuld.

Der Beteiligte wußte jedoch nicht, daß die von ihm abgenommenen Waren sich in einem noch unerledigten Versandverfahren befanden, und die Vertreter der amerikanischen Regierung, die die Beförderung der Fahrzeuge übernommen hatten, kannten die Zollverfahren des Versands und der vorübergehenden Verwendung nicht.

Bei vorschriftsmäßiger Erledigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hätten die Fahrzeuge nach Aussage der schwedischen Behörden im Verfahren der vorübergehenden Verwendung ins Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbracht werden können.

An der Nämlichkeit der betreffenden Fahrzeuge kann kein Zweifel bestehen.

Am 7. Juli 1998 wurden diese Fahrzeuge in die Vereinigten Staaten von Amerika wiederausgeführt.

Diese Gegebenheiten stellen insgesamt besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung Nr. 2913/92 dar.

Auch lassen diese Umstände weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.

Aus diesen Gründen ist es in diesem Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Die vom Königreich Schweden mit Schreiben vom 19. Mai 1998 beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 19-04-1999

Für die Kommission

